

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

36 C 75/21

**Amtsgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Böse, Further Straße 3, 41462
Neuss,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf., Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,
Zentralgebäude Ost (3.OG), 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße
57/51, 40479 Düsseldorf,hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 27.07.2021
durch den Richter am Amtsgericht Dr.

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 557,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.03.2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Wiedergabe des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerseite steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit dessen vorgerichtlicher Tätigkeit gerichtet auf Rückzahlung der Flugticketpreise aus Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 8 EG VO Nr. 261/2004 in tenorierter Höhe zu.

Nach dem Vorbringen der Klägerseite verfügte diese über eine bestätigte Buchung für den Flug von Düsseldorf nach Punta Cana (Buchungscode [REDACTED] mit planmäßigem Abflug am 28.06.2020 um 13:20 Uhr Ortszeit sowie den Rückflug am 12.07.2020 zum Preis von 5.971,00 EUR. Die Flüge wurden kurzfristig annulliert.

Die Beklagte informierte den Kläger und die Zedenten entgegen Art. 14 der Verordnung 261/2004/EG nicht über die ihnen zustehenden Rechte. Nach Beauftragung der Klägervorteiler erfolgte die Erstattung des Ticketpreises. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden nicht erstattet, weshalb sie nunmehr Gegenstand der Klage sind.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Soweit sie sich darauf beruft, dass die Lufthansa das ausführende Luftfahrtunternehmen gewesen sei, weil die streitgegenständlichen Flüge LH-Flugnummern hätten und lediglich die Buchung über das Portal der Beklagten erfolgt sei, steht dies der Passivlegitimation nicht entgegen. Insbesondere scheidet die Passivlegitimation nicht an dem Umstand, dass über die Plattform „flightstats“ keine Flüge mit den Flugnummern der Lufthansa LH5450 bzw. LH5451 ausgewiesen werden mögen. Denn zumindest aus der Stornierungsbestätigung, welche die Klägerseite mit dem Schriftsatz vom 18.06.2021 vorlegt und dessen Inhalt die Beklagte auch nicht entgegengetreten ist, weshalb er gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt, ergibt sich eindeutig, dass die Beklagte das ausführende

Luftfahrtunternehmen der streitgegenständlichen Flüge war. Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Beklagten steht angesichts dessen mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte ausführendes Luftfahrtunternehmen der streitgegenständlichen Flüge war.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB, denn spätestens seit 09.03.2020 ist Verzug eingetreten.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zu zulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

III.

Der Streitwert wird auf 557,03 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

